



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 55133 Bonn

Ausschließlich per E-Mail:

██████████
Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 06
53133 Bonn

Tel. ██████████

Fax ██████████

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

poststelle@bsi-bund.de-mail.de

Bezug: Ihre Anfrage vom 05.11.2019

Geschäftszeichen: BL23 – 010 03 05/2019-037_██████████

Datum: 14.11.2019

Seite 1 von 2

Anlage: - 5 -

www.bsi.bund.de

Auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 05.11.2019 ergeht folgender

Bescheid

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung:

1.

In Ihrer oben genannten Anfrage bitten Sie um Übersendung

„...alle Unterlagen aus denen Untersuchungen zum Verschlüsselungsprogramm "True Crypt" hervorgehen. Insbesondere bitte ich Sie um die Auskunft darüber, ob die Verschlüsselungssoftware vor der Marktrücknahme über eine Backdoor verfügte.“

Die gewünschten Dokumente finden Sie in den Anlagen. Darüber hinaus gibt es auf der Webseite des BSI eine öffentlich zugängliche Untersuchung unter

<https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Studien/Truecrypt/Truecrypt.pdf>

Zu der Frage, ob die Verschlüsselungssoftware vor der Marktrücknahme über eine Backdoor verfügte, liegen keine Erkenntnisse vor.

Ich darf Sie darauf hinweisen, dass die übersandten Unterlagen lediglich Ihrer Information dienen und eine Veröffentlichung der Unterlagen als Ganzes oder in Teilen nicht zulässig ist.



2.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine einfache Anfrage im Sinne des § 10 Abs. 1 S.2 IFG. Es werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 – 189, 53175 Bonn Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

